



---

## Kurzinformation

### Humanitärer Schutz für afghanische Ortskräfte

---

Angesichts der Ereignisse im August 2021 in Afghanistan wurden einige hundert afghanische Staatsangehörige, die im Zusammenhang mit dem Bundeswehreinsatz in Afghanistan als sogenannte Ortskräfte für deutsche Behörden tätig waren (z.B. Dolmetscher), mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland über eine Bundeswehr-Luftbrücke evakuiert. Gefragt wird, ob sie besonderen asylrechtlichen oder sonstigen humanitären Schutz erhalten.

#### 1. Allgemeine Vorschriften des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes

Besondere gesetzliche Regelungen, die afghanischen Ortskräften ein Recht auf asylrechtlichen oder sonstigen humanitären Schutz einräumen, gibt es nicht. Vielmehr gelten **die allgemeinen Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG)** und des **Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**. Für die Inanspruchnahme des asylrechtlichen Schutzes nach dem Asylgesetz müssen die Asylsuchenden das deutsche Bundesgebiet erreicht haben. Nach dem Aufenthaltsgesetz sind aber auch Aufnahmen aus dem Ausland zur **Gewährung humanitären Schutzes** möglich. Die Gewährung des humanitären Schutzes nach dem Aufenthaltsgesetz liegt im **Ermessen der zuständigen Behörden**.

#### 2. Grundsätzliches Verfahren

Seit dem Jahr 2013 erfolgen Einzelaufnahmen von gefährdeten afghanischen Ortskräften und ihren engen Familienangehörigen aufgrund von Aufnahmezusagen durch das Bundesministerium des Innern (sogenanntes **Ortskräfteverfahren**). Rechtsgrundlage ist die Vorschrift in § 22 S. 2 AufenthG. Danach kann das Bundesministerium des Innern (BMI) die Aufnahme „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ zusagen. Das BMI entscheidet insoweit im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Ermessen.

Es handelt sich um ein Verfahren in zwei Schritten. In einem ersten Schritt müssen ehemalige Ortskräfte bei ihrem vormaligen Arbeitgeber eine **Gefährdungsanzeige** und einen **Antrag nach dem Ortskräfteverfahren** stellen. Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass eine individuelle Gefahr besteht, erteilt sie eine Aufnahmezusage. In einem zweiten Schritt erfolgt die **Ausstellung eines Visums** durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Im Rahmen des Visaprozesses führt das BMI eine Sicherheitsprüfung durch, um auszuschließen, dass es sich bei den Antragstellern um Gefährder handelt.

---

Die nach § 22 S. 2 AufenthG aufgenommen Ausländer können mit einem Visum nach Deutschland einreisen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst längstens drei Jahre, die bei Fortbestehen der Gefährdungslage verlängert werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, § 22 S. 3 AufenthG.

Daneben können auch die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem BMI eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen erteilen (§ 23 Abs. 1 AufenthG).

### 3. Aktuelle Sonderregelungen

Vor dem Hintergrund der Ereignisse der letzten Monate wurde das sogenannte Ortskräfteverfahren **geringfügig angepasst**. Ursprünglich wurden nur gefährdete Ortskräfte mit laufendem Arbeitsvertrag bzw. bei denen der Arbeitsvertrag frühestens vor zwei Jahren geendet hat, berücksichtigt. Das Verfahren wurde vor kurzem auf Beschäftigungsverhältnisse, die nicht bereits vor dem Jahr 2013 endeten, ausgeweitet.<sup>1</sup>

Inhaber einer Aufnahmezusage mit gültigem Pass, die aber noch über kein Visum verfügen, können bei einer deutschen Auslandsvertretung in den Nachbarländern Afghanistans Dokumente zur Einreise nach Deutschland erhalten.<sup>2</sup> Presseberichten zufolge wurden Ende August abweichend von den regulären Erfordernissen auch Visa erst bei Ankunft in Deutschland erteilt („Visa on arrival“).<sup>3</sup>

\*\*\*

---

1 Bundestags-Drucksache 19/31236, S. 2.

2 Aktuelle Informationen für afghanische Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, Stand: 27. August 2021, Wie geht es konkret weiter ... für afghanische Ortskräfte ohne Aufnahmezusage?, abrufbar unter <https://www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte>.

3 <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afghanistan-ortskraefte-visa-100.html>.